

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/47440]

19 JUIN 2023. — Loi modifiant le Code civil en vue de prévoir une exception à l'arrachage et à l'élagage d'arbres et de plantations lorsque ceux-ci sont situés sur le domaine public et présentent une valeur pour l'intérêt général. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 19 juin 2023 modifiant le Code civil en vue de prévoir une exception à l'arrachage et à l'élagage d'arbres et de plantations lorsque ceux-ci sont situés sur le domaine public et présentent une valeur pour l'intérêt général (*Moniteur belge* du 6 octobre 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/47440]

19 JUNI 2023. — Wet tot wijziging van het Burgerlijk Wetboek, teneinde in een uitzondering te voorzien op het rooien en snoeien van bomen en beplantingen als die zich op het openbaar domein bevinden en waarde hebben voor het algemeen belang. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 19 juni 2023 tot wijziging van het Burgerlijk Wetboek, teneinde in een uitzondering te voorzien op het rooien en snoeien van bomen en beplantingen als die zich op het openbaar domein bevinden en waarde hebben voor het algemeen belang (*Belgisch Staatsblad* van 6 oktober 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/47440]

19. JUNI 2023 — Gesetz zur Abänderung des Zivilgesetzbuches hinsichtlich der Schaffung einer Ausnahme für das Ausreißen und Ausästen von Bäumen und Anpflanzungen, wenn diese sich auf öffentlichem Eigentum befinden und einen Wert für das Gemeinwohl darstellen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 19. Juni 2023 zur Abänderung des Zivilgesetzbuches hinsichtlich der Schaffung einer Ausnahme für das Ausreißen und Ausästen von Bäumen und Anpflanzungen, wenn diese sich auf öffentlichem Eigentum befinden und einen Wert für das Gemeinwohl darstellen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

19. JUNI 2023 — Gesetz zur Abänderung des Zivilgesetzbuches hinsichtlich der Schaffung einer Ausnahme für das Ausreißen und Ausästen von Bäumen und Anpflanzungen, wenn diese sich auf öffentlichem Eigentum befinden und einen Wert für das Gemeinwohl darstellen

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenversammlung hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

Art. 2 - Artikel 3.133 Absatz 1 des Zivilgesetzbuches, eingefügt durch das Gesetz vom 4. Februar 2020, wird durch die Wörter "oder sie gehören zu öffentlichen Straßen und Gewässern und deren zugehörigen Teilen" ergänzt.

Art. 3 - Vorliegendes Gesetz findet unverzüglich Anwendung auf alle Bäume und Anpflanzungen, sowohl auf bestehende als auch auf zukünftige.

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Juni 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz

V. VAN QUICKENBORNE

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2023/47356]

19 JUIN 2023. — Loi modifiant la loi du 21 décembre 1998 relative à la sécurité lors des matches de football et la loi du 2 octobre 2017 réglementant la sécurité privée et particulière. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de la loi du 19 juin 2023 modifiant la loi du 21 décembre 1998 relative à la sécurité lors des matches de football et la loi du 2 octobre 2017 réglementant la sécurité privée et particulière (*Moniteur belge* du 6 juillet 2023).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2023/47356]

19 JUNI 2023. — Wet tot wijziging van de wet van 21 december 1998 betreffende de veiligheid bij voetbalwedstrijden en van de wet van 2 oktober 2017 tot regeling van de private en bijzondere veiligheid. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de wet van 19 juni 2023 tot wijziging van de wet van 21 december 1998 betreffende de veiligheid bij voetbalwedstrijden en van de wet van 2 oktober 2017 tot regeling van de private en bijzondere veiligheid (*Belgisch Staatsblad* van 6 juli 2023).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2023/47356]

19. JUNI 2023 — Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen und des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Gesetzes vom 19. Juni 2023 zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen und des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES**19. JUNI 2023 - Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen und des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit**

PHILIPPE, König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Abgeordnetenkammer hat das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

KAPITEL 1 - *Einleitende Bestimmung*

Artikel 1 - Vorliegendes Gesetz regelt eine in Artikel 74 der Verfassung erwähnte Angelegenheit.

KAPITEL 2 - *Abänderungen des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen*

Art. 2 - Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen, abgeändert durch die Gesetze vom 10. März 2003, 25. April 2007, 27. Juni 2016 und 3. Juni 2018, wird durch eine Nummer 16 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"16. Identitätsdokument: von einer amtlichen Behörde ausgestellte Dokumente, auf deren Grundlage die Identität des Inhabers festgestellt werden kann, nämlich nationale Personalausweise, international anerkannte Reisepässe oder rechtsgültige Ersatzdokumente."

Art. 3 - Artikel 3 desselben Gesetzes wird durch einen Absatz mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Unbeschadet der in Absatz 1 erwähnten Maßnahmen ergreift der Veranstalter alle notwendigen Maßnahmen, um:

1. vor der Öffnung des Stadions für die Öffentlichkeit dem unrechtmäßigen Vorhandensein im Stadion von pyrotechnischen Gegenständen zur Erzeugung von Licht, Rauch oder Lärm vorzubeugen,

2. zu vermeiden, dass pyrotechnische Gegenstände zur Erzeugung von Licht, Rauch oder Lärm unrechtmäßig ins Stadion eingeführt werden,

3. zu vermeiden, dass jemand Gegenstände ins Stadion mit dem Zweck einführt, sich seiner Identifizierung zu entziehen."

Art. 4 - Artikel 10 § 1 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 3. Juni 2018, wird durch eine Nummer 7 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"7. Sensibilisierung der Fans für das Verbot von Pyrotechnik und das Verbot rassistischer und fremdenfeindlicher Taten, keinerlei Ermutigung der Fans zur Benutzung von Pyrotechnik und Ausarbeitung und Umsetzung konkreter Maßnahmen, um von der Benutzung pyrotechnischer Gegenstände abzuhalten."

Art. 5 - Artikel 18 Absatz 4 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 25. April 2007 und 3. Juni 2018, wird wie folgt abgeändert:

a) Nummer 4 wird wie folgt ersetzt:

"4. 10.000 EUR im Fall eines Verstoßes gegen Artikel 10 § 2 Nr. 1,".

b) Eine Nummer 4/1 mit folgendem Wortlaut wird eingefügt:

"4/1 5.000 EUR im Fall eines Verstoßes gegen Artikel 10 § 2 Nr. 2,".

Art. 6 - In Artikel 19 Absatz 4 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 3. Juni 2018, wird das Wort "fünf" jeweils durch das Wort "achtundvierzig" ersetzt.

Art. 7 - Artikel 21 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2007 und abgeändert durch das Gesetz vom 3. Juni 2018, dessen heutiger Wortlaut § 1 bilden wird, wird durch einen Paragraphen 2 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"§ 2 - Folgende Personen können die Zugangskontrolle für Personen vornehmen, die am Eingang von Fußballstadien oder am Eingang von bestimmten Teilen dieser Stadien eintreffen:

1. Ordner,

2. bevollmächtigte Sicherheitsbeauftragte,

3. Wachleute, unter Beachtung der durch und aufgrund des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit vorgesehenen Bedingungen.

Ordner und bevollmächtigte Sicherheitsbeauftragte können in diesem Rahmen bei Anwendung des Königlichen Erlasses vom 20. Juli 2005 zur Regelung der Modalitäten für das Kartenmanagement bei Fußballspielen überprüfen, ob die auf der Eintrittskarte angegebene Identität mit derjenigen übereinstimmt, die auf dem Identitätsdokument der Person angegeben ist, die Inhaberin der Eintrittskarte ist. Vorgelegte Identitätsdokumente können nicht kopiert, einbehalten oder aufbewahrt werden.

Wenn die Übereinstimmung zwischen der Identität auf der Eintrittskarte und der Identität auf dem Identitätsdokument der Person, die Inhaberin der Eintrittskarte ist, nicht nachgewiesen wird, wird der Zugang zum Stadion oder zu einem Teil des Stadions verweigert."

Art. 8 - In Artikel 21^{ter} desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007, werden die Wörter "Artikel 21 Absatz 2 Nr. 1" durch die Wörter "Artikel 21 § 1 Absatz 2 Nr. 1" ersetzt.

Art. 9 - Artikel 23^{ter} desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 10. März 2003 und abgeändert durch die Gesetze vom 25. April 2007 und 3. Juni 2018, wird durch einen Absatz 4 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"Wer die Benutzung pyrotechnischer Gegenstände, die in den Absätzen 1 und 2 erwähnt sind, erleichtert, kann mit einer oder mehreren der in den Artikeln 24, 24^{ter} und 24^{quater} vorgesehenen Sanktionen bestraft werden."

Art. 10 - In dasselbe Gesetz wird ein Artikel 23^{quater} mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Art. 23^{quater} - Wer Gegenstände ins Stadion einführt oder einzuführen versucht beziehungsweise im Stadion mitführt oder benutzt, um sich seiner Identifizierung zu entziehen, kann mit einer oder mehreren der in den Artikeln 24, 24^{ter} und 24^{quater} vorgesehenen Sanktionen bestraft werden."

Art. 11 - Artikel 24 desselben Gesetzes, ersetzt durch das Gesetz vom 25. April 2007 und abgeändert durch die Gesetze vom 3. Juni 2018 und 16. November 2022, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter "fünf Jahren" durch die Wörter "zehn Jahren", das Wort "21" durch die Wörter "21 § 1" und die Wörter "23^{bis} und 23^{ter}" durch die Wörter "23^{bis}, 23^{ter} und 23^{quater}" ersetzt.

2. In § 2 Nr. 1 werden die Wörter "1.000 EUR" durch die Wörter "2.000 EUR", die Wörter "einem Jahr" durch die Wörter "zwei Jahren" und die Wörter "Artikel 21 Absatz 2 Nr. 1" durch die Wörter "Artikel 21 § 1 Absatz 2 Nr. 1" ersetzt.

3. Paragraph 2 Nr. 3 wird wie folgt ersetzt:

"3. einer administrativen Geldbuße in Höhe von 1.000 EUR und einem administrativen Stadionverbot von zwei Jahren im Fall eines Verstoßes gegen die Artikel 23 und 23^{bis} gegenüber einem oder mehreren Ordnern, dem bevollmächtigten Sicherheitsbeauftragten, einer Wachperson oder mehreren Wachleuten, einem oder mehreren Mitgliedern der Polizeidienste oder einem oder mehreren Mitgliedern der Rettungsdienste,".

4. Paragraph 2 Nr. 4 wird wie folgt ersetzt:

"4. einer administrativen Geldbuße in Höhe von 2.500 EUR und einem administrativen Stadionverbot von vier Jahren im Fall eines Verstoßes gegen die Artikel 23 und 23*bis* durch Begehung von Taten körperlicher Gewalt gegen einen oder mehrere Ordner, den bevollmächtigten Sicherheitsbeauftragten, eine Wachperson oder mehrere Wachleute, ein oder mehrere Mitglieder der Polizeidienste oder ein oder mehrere Mitglieder der Rettungsdienste,".

5. Paragraph 2 Nr. 5 wird wie folgt ersetzt:

"5. unbeschadet der Nr. 4, einer administrativen Geldbuße in Höhe von 2.000 EUR und einem administrativen Stadionverbot von drei Jahren im Fall eines Verstoßes gegen die Artikel 23 und 23*bis* durch Begehung von Taten körperlicher Gewalt,".

6. Paragraph 2 wird durch die Nummern 6 bis 8 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"6. einer administrativen Geldbuße in Höhe von 1.500 EUR und einem administrativen Stadionverbot von dreißig Monaten im Fall eines Verstoßes gegen die Artikel 23 und 23*bis* durch Begehung rassistischer oder fremdenfeindlicher Taten,

7. einer administrativen Geldbuße in Höhe von 1.500 EUR und einem administrativen Stadionverbot von dreißig Monaten für diejenigen, die ein bengalisches Feuer benutzen,

8. einer administrativen Geldbuße in Höhe von 1.000 EUR und einem administrativen Stadionverbot von zwei Jahren für diejenigen, die einen in Artikel 23*ter* erwähnten pyrotechnischen Gegenstand, der kein bengalisches Feuer ist, benutzen, mitführen oder einführen, beziehungsweise für diejenigen, die ein bengalisches Feuer mitführen oder einführen, sofern die Einführung beziehungsweise das Mitführen im Stadion oder im Perimeter erfolgt."

Art. 12 - In Artikel 24*quater* desselben Gesetzes, eingefügt durch das Gesetz vom 25. April 2007, werden das Wort "21" durch die Wörter "21 § 1", die Wörter "23*bis* und 23*ter*" durch die Wörter "23*bis*, 23*ter* und 23*quater*" und die Wörter "fünf Jahren" durch die Wörter "zehn Jahren" ersetzt.

Art. 13 - In den Artikeln 25 Absatz 3, 25/1, 29 Absatz 4, 30 Absatz 1 und 34 Absatz 1 desselben Gesetzes werden die Wörter "20 bis 23*ter*" durch die Wörter "20 bis 23*quater*" ersetzt.

Art. 14 - In Artikel 44 Absatz 1 desselben Gesetzes, abgeändert durch die Gesetze vom 10. März 2003 und 25. April 2007, werden die Wörter "23*bis* oder 23*ter*" durch die Wörter "23*bis*, 23*ter* und 23*quater*" ersetzt.

KAPITEL 3 - *Abänderung des Gesetzes vom 2. Oktober 2017
zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit*

Art. 15 - Artikel 106 Absatz 1 des Gesetzes vom 2. Oktober 2017 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit wird durch eine Nummer 3 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"3. am Eingang von Fußballstadien oder am Eingang von bestimmten Teilen dieser Stadien, sofern die Wachperson von den Veranstaltern eines im Gesetz vom 21. Dezember 1998 über die Sicherheit bei Fußballspielen erwähnten Fußballspiels bestimmt worden ist und sofern der Königliche Erlass vom 20. Juli 2005 zur Regelung der Modalitäten für das Kartenmanagement bei Fußballspielen auf die Zugangskontrolle für eintreffende Personen Anwendung findet, um die Übereinstimmung der auf der Eintrittskarte angegebenen Identität mit derjenigen zu überprüfen, die auf den Identitätsdokumenten der Person angegeben ist, die Inhaberin der Eintrittskarte ist."

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 19. Juni 2023

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Die Ministerin des Innern
A. VERLINDEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
V. VAN QUICKENBORNE